

Absender (Postanschrift)

Landratsamt Dillingen
- **Wasserrecht** -
Große Allee 24
89407 Dillingen a.d.Donau

Vorderseite der 1. bis 3. Fertigung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Erklärung bitte 2fach bis **spätestens 30. November** vor dem Veranlagungsjahr (Ausschlussfrist!) der Kreisverwaltungsbehörde zustellen, die die 2. Fertigung an das Wasserwirtschaftsamt weiterleitet. Die 3. Fertigung ist für Ihre Akten bestimmt.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer 196
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze;

Erklärung nach § 6 AbwAG, Art. 10 BayAbwAG für das Jahr

benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
--------------------	-------------------

Es werden folgende Überwachungswerte eingehalten:

Stoff oder Stoffgruppe	Überwachungswert ¹⁾	Kennziffer ²⁾
CSB	mg/l	
Phosphor	mg/l	
Stickstoff	mg/l	
AOX	mg/l	
Quecksilber	mg/l	
Cadmium	mg/l	
Chrom	mg/l	
Nickel	mg/l	
Blei	mg/l	
Kupfer	mg/l	
Fischgiftigkeit	mg/l	

Auf die erklärten Werte sind die Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV), insbesondere § 5 (Bezugspunkt) und § 6 Abs. 1 (Einhaltung entsprechend anzuwenden). Für die Bestimmung der Schadstoffgehalte sowie der Giftigkeit gegenüber Fischen sind Teil B der Anlage zu § 3 AbwAG anzuwenden.

-
- 1) Die Erklärung ganzer Zahlen ist mit der Angabe „-,0“ zu treffen
- 2) Kennziffer: 1 = 2h-Mischprobe; bei AOX Stichprobe 2 = Qualifizierende Stichprobe
3 = glasfaserfiltrierte, qualifizierte Stichprobe (nur zulässig für Teichanlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24 h und mehr bemessen sind).

Die folgenden Angaben sind bis spätestens 31. März nach dem Veranlagungsjahr (= Kalenderjahr) zu treffen; sie können bis zu diesem Zeitpunkt geändert werden:

Die Jahresschmutzwassermenge beträgt _____ m³

Der Verdünnungsanteil des Abwasserabflusses bei Trockenwetter beträgt im Jahresmittel

bis 25 v. H. _____ v. H.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Erläuterung:

Eine Erklärung ist notwendig, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten notwendigen Festlegungen nicht im Einleitungsbescheid (§ 4 Abs. 1 AbwAG) enthalten sind. Enthält dieser Bescheid Festlegungen, kann insoweit keine Erläuterung abgegeben werden. Die Festlegungen des Einleitungsbescheides gehen vor. Durch eine Erklärung können die Festlegungen des Einleitungsbescheids nicht abgeändert werden.

Durch die Erklärung soll der Einleiter in abwasserabgabenrechtlicher Hinsicht so gestellt werden, als ob ein Einleitungsbescheid mit den notwendigen Festlegungen vorliegen würde. D. h., die Erklärung soll die fehlenden Festlegungen dieses Bescheides gleichwertig ersetzen. Die Erklärung bezieht sich auch auf die nach der AbwAG geltenden und im Einleitungsbescheid regelmäßig enthaltenen Festlegungen, die für die Abwasserabgabe relevant sind.